

# Bauten und Anlagen im Gewässerraum

**Bauten und Anlagen  
im Gewässerraum  
Standortgebundenheit  
und öffentliches Interesse**

**Arbeitshilfe für Leit- und  
Bewilligungsbehörden**



## Einleitung

Art. 41 c der Gewässerschutzverordnung des Bundesrates vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) regelt die Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums. Es dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen erstellt werden. Eine amtsübergreifende Arbeitsgruppe des Kantons Bern (TP1) hat sich mit der Frage der Standortgebundenheit und dem öffentlichen Interesse von Bauten und Anlagen im Gewässerraum befasst. Die Ergebnisse sind in dieser Arbeitshilfe zusammengefasst. Die Arbeitshilfe richtet sich an Leit- und Bewilligungsbehörden, welche im Rahmen von Gesamtabwägungen über Bauten und Anlagen im Gewässerraum zu befinden haben. Die Inhalte der Arbeitshilfe sind weder rechtlich verbindlich noch abschliessend. Die Aufzählungen der (nicht) standortgebundenen und (nicht) im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen lassen Ergänzungen zu.

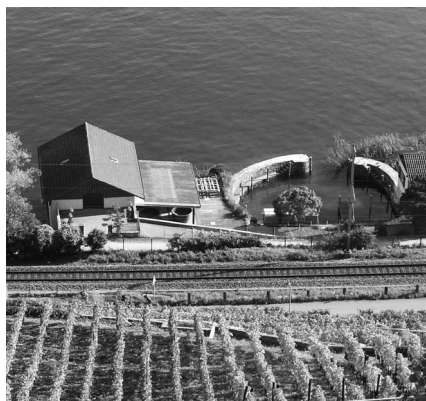
## Grundsätzliches

- Nach Art. 41 c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) dürfen neue Anlagen im Gewässerraum grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind sowie im öffentlichen Interesse liegen. Abgeleitet vom Bundesrecht (GSchG, GSchV) sind alle Bauvorhaben innerhalb des Gewässerraums als bewilligungspflichtig zu behandeln.
- An die Standortgebundenheit werden generell strenge Anforderungen gestellt. Standortgebunden sind Anlagen, wenn sie aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Standortgebunden sind Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums zudem nur, wenn sie aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort innerhalb desselben angewiesen sind. Ein Bauwerk muss entweder eine besonders enge sachliche Beziehung zum Gewässer oder zum Ufer aufweisen (positive Standortgebundenheit), oder es muss der Nachweis erbracht werden, dass ein im öffentlichen Interesse liegendes Vorhaben ausserhalb des Gewässerraums nicht ausgeführt werden kann (negative Standortgebundenheit). Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks im Gewässerraum standortgebunden sind, können somit - vorausgesetzt sie liegen im öffentlichen Interesse – zugelassen werden.
- Besondere standörtliche Verhältnisse, die den Bau von beispielsweise Fahrwegen und Leitungen im Gewässerraum zulassen, liegen vor bei Schluchten und bei durch Felsen eingegengten Platzverhältnissen.
- Standortgebundene Anlagen sind im Gewässerraum nur zulässig, wenn sie auch im öffentlichen Interesse liegen. Ein öffentliches Interesse besteht z.B. an Wegen zur Erholungsnutzung, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Der Begriff des öffentlichen Interesses kann nicht abstrakt definiert werden. Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen, Inhalte und der örtlich-zeitlichen Wandelbarkeit des öffentlichen Interesses kann nur im Einzelfall beurteilt werden, ob eine planerische oder bauliche Massnahme letztlich von der Öffentlichkeit getragen wird. Der zuständigen Behörde kommt daher bei der Auslegung ein gewisser Beurteilungsspielraum zu.
- Standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen im Gewässerraum benötigen – bezogen auf die GSchV - keine Ausnahmewilligung. Zu beachten ist aber zum Beispiel, dass die Ufervegetation und ein 3 m breiter Pufferstreifen ohne Vorliegen einer entsprechenden Ausnahmewilligung nicht beeinträchtigt werden dürfen.
- Standortgebundenheit und öffentliches Interesse müssen immer gegeben sein, wenn im Gewässerraum ausserhalb des dicht überbauten Gebiets gebaut wird, also auch, wenn bewilligungsfreie Bauten erstellt werden, oder wenn Bauten nach Artikel 28 Baugesetz (BSG 721.0) bewilligt werden.
- Die nachgewiesene Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse bedeuten noch keinen Freipass für eine bauliche Massnahme im Gewässerraum. Im Rahmen einer Gesamtabwägung beurteilt die Leit- bzw. Bewilligungsbehörde das Bauvorhaben in Bezug auf anderweitige Interessen.

## Standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten, Anlagen und Eingriffe im Gewässerraum nach GSchG

Die unten aufgeführten Bauten und Anlagen können im Gewässerraum in der Regel als standortgebunden und im öffentlichen Interesse liegend beurteilt werden. Voraussetzung ist, dass die natürlichen Funktionen eines Gewässers, der Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung trotz der Bauten und Anlagen gewährleistet sind. Zudem kann es sein, dass die Bewilligung für standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten wegen entgegenstehender anderer Interesse dennoch nicht erteilt werden kann (z.B. Art 24 ff. RPG, Art. 18 ff. NHG). Die Liste ist nicht abschliessend.

- Fuss- und Wanderwege sowie Flur- und Waldwege mit unbefestigter Oberfläche, sofern sie keine zusätzlichen Verbauungen auslösen;
- Bauten und Anlagen, die der Wasserkraftnutzung dienen und die auf einen Standort im Gewässerraum angewiesen sind. Hierzu gehören:
  - Fassungen, Stauanlagen, Schwellen und Wehre,
  - Zentralen und Gebäude zur Steuerung von Wehranlagen,
  - Anlageteile von Wasserkraftanlagen (z.B. Zentralen oder Druckleitungen), sofern diese aus topographischen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht an einem Standort ausserhalb des Gewässerraums realisiert werden können (eine Linienführung ausserhalb des Gewässerraums würde zu Kosten führen, die wirtschaftlich nicht mehr tragbar sind),
  - notwendige Erschliessungsanlagen, sofern diese den Gewässerraum nur auf einer minimalen Länge beanspruchen,
  - Rückgabeeanlagen und Unterwasserkanäle,
  - Ausgleichs- und Schwall-Sunkbecken,
  - Kiesfänge und Entsander- bzw. Sandfanganlagen,
  - Bauten und Anlagen für die Längsvernetzung wie Fischpässe, Biberwege und Umgehungsgerinne;
- Anlagen für Wasserentnahmen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen;
- Bauten und Anlagen für Gebrauchswassernutzungen, sofern deren Verlegung an einen Standort ausserhalb des Gewässerraums die Realisierung der Gebrauchswassernutzung als Ganzes gefährden würde;
- einfache und öffentlich zugängliche Infrastruktureinrichtungen wie Sitzbänke, Feuerstellen und Informationstafeln an Wanderwegen und dergleichen;
- den Gewässerraum querende Verkehrs- und Infrastruktureinrichtungen wie Strassen, Bahnen, Werkleitungen, Einleitungen;
- den Gewässerraum nicht querende Strassen, befestigte Wege und Werkleitungen, wenn besondere standörtliche Verhältnisse vorliegen, zum Beispiel in Schluchten oder bei durch Felsen eingeeengten Platzverhältnissen



# Nicht standortgebundene oder nicht im öffentlichen Interesse liegende Bauten, Anlagen und Eingriffe im Gewässerraum nach GSchv

(die Liste ist nicht abschliessend)

- nicht auf einen Standort im Gewässerraum angewiesene ober- und unterirdische Bauten und Anlagen wie beispielsweise: Retentionsbecken und Versickerungsanlagen für Meteorwasser, Park- und Lagerplätze, Fahrnisbauten, Gewächshäuser und Baumschulen, feste Zäune, Plastiktunnel, Terrainauffüllungen und Geländeänderungen, die nicht dem Hochwasserschutz dienen etc.;
- nicht auf einen Standort im Gewässerraum angewiesene Bauten und Anlagen, die der Wasserkraftnutzung dienen wie beispielsweise: Leitungen, Druckleitungen, Zentralen etc.;
- örtlich und sachlich eng verbundene Nebenanlagen von Hauptanlagen wie beispielsweise: Terrassen, Vorplätze, Gehege für Tiere, fest installierte Spielgeräte, Wege, Gartenanlagen etc.

## Impressum

Herausgeber

Amt für Gemeinden und Raumordnung, AGR  
Tiefbauamt des Kantons Bern, TBA

Projektleitung

Jörg Bucher, TBA

Arbeitsgruppe Gewässerentwicklungskonzept Kanton Bern GEKOBEP1

Jörg Bucher TBA-OIKIII, Flurin Baumann AGR-KPL, Daniel Bernet LANAT-FI,  
Ursula Boos RA BVE, Vinzenz Maurer AWA-GBL, Judith Monney AWA-WN,  
Kurt Rösti-Buchs LANAT-ANF, Reto Sauter KAWA, Roger Stucki LANAT-ASP,  
Hansjürg Wüthrich TBA-DLZ, Jörg Wetzel atelier georegio

Fotos

Jörg Bucher TBA (Umschlag vorne) und Flurin Baumann AGR

Gestaltung

Javier Pintor AGR-KPL

Zu beziehen bei

Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR

Nydegggasse 11/13, 3011 Bern

Telefon 031 633 77 30, [info.agr@jgk.be.ch](mailto:info.agr@jgk.be.ch)

[http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/raumplanung/raumplanung/kantonale\\_raumplanung/gewaesser/fliessgewaesser.html](http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/raumplanung/raumplanung/kantonale_raumplanung/gewaesser/fliessgewaesser.html)